

Stadt Rietberg, Ortsteil Rietberg  
 Bebauungsplan Nr. 267 „Grosse Höpfe“ - 2. Änderung

Die Festsetzungen dieser Änderung ersetzen mit Erlangen ihrer Rechtsverbindlichkeit die entsprechenden bisherigen Festsetzungen im Änderungsbereich. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 267, sofern sie nicht Gegenstand dieser Änderung sind, bleiben ansonsten unberührt.

Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

**WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

**3 Wo** Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB), max. 3 Wohnungen je Wohngebäude und max. 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen über Bezugshöhe (§ 8 BauNVO)  
 Oberkannte Fahrbahn / Gehweg der fertigen Erschließungsstraße

**FHmax.** maximal zulässige Firsthöhe in Meter  
 10,5 m (= OK First)

**THmax.** max. zulässige Traufhöhe in Meter  
 6,0 m (= Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut)

überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO =  
 durch Baugrenzen umgrenzter Bereich  
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsfläche (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

**StV** Straßenverkehrsfläche:  
 verkehrsberuhigter Ausbau/Gestaltung

Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser 2. Änderung zum B.-Plan Nr. 267
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 267 (§9(7) BauGB)
- Maßangaben in Meter
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Kartengrundlage:

Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 267 „Grosse Höpfe“  
 Maßstab 1:1.000



Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Neufassung des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. 1997 I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850);  
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S.466)  
 Planzeichenverordnung v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58);  
 Landesbauordnung (Bau NRW) i.d.z.Zt. geltenden Fassung  
 Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung

Verfahrensvermerk:

Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1, 4 BauGB

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB ist durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 20.02.2003 aufgestellt worden.

Rietberg, den 02.04.2003 Im Auftrag d. Rates der Stadt  
 Bürgermeister Ratsmitglied

Beteiligung d. betroffenen Bürger u. Träger öffentl. Belange

Die Beteiligung der betroffenen Bürger wurde gemäß § 13 Nr. 2 BauGB wie folgt durchgeführt:  
 - Gelegenheit z. Stellungnahme mit Nachricht vom: .....  
 - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.02.2003 ... bis 07.03.2003 ...

Gemäß § 13 Nr. 3 BauGB wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt bzw. gemäß § 1 Abs. 1 BauGB beteiligt mit Schreiben vom 02.02.2003

Rietberg, den 07.03.2003  
 Bürgermeister

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs.1 BauGB am 20.03.2003 vom Rat der Stadt Rietberg als Satzung beschlossen.

Rietberg, den 06.10.2003 Im Auftrag d. Rates der Stadt  
 Bürgermeister Ratsmitglied

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Beschluss dieser Bebauungsplan-Änderung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.11.2003 ... ortsüblich bekanntgemacht.  
 Unter Angabe des Ortes wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ab 07.11.2003 ... zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird.  
 Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten.

Rietberg, den 07.11.2003  
 Bürgermeister

Planungsstand: April 2003

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:  
 Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung  
 - R. Nagelmann und D. Tischmann-  
 Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

